This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 220 562

Die Kirchengemeindeordnung im Geiste des bayerischen Entwurfes.

Von

Robert Piloty,
Professor an der Universität Würzburg.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

GER
978DH
PIL

HARVARD
LAW

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

29

Die

Kirchengemeindeordnung

im Geiste des bayerischen Entwurfes.

Von

Robert Piloty,
Professor an der Universität Würzburg.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

Digitized by Google

Forty
P

MAY 12 1921

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
I. Der Standpunkt	1
II. Bisheriges Recht	6
III. Grundgedanke des Entwurfs	13
IV. Rechtliche Natur der Kirchengemeinde des Entwurfs	17
V. Die Verfassungswidrigkeit	23
VI. Schlußwort	38

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Der Standpunkt.

Wenn man den Prinzipien eines Gesetzentwurfes aus innerster Ueberzeugung widerstrebt, dann befindet man sich notgedrungen in übler Lage, sobald die Aussicht auf Sieg der eigenen Ueberzeugung eine so geringe ist, wie dies für mich gegenüber der dem Landtage von der bayerischen Staatsregierung gemachten Vorlage eines Entwurfes einer Kirchengemeindeordnung leider der Fall ist.

Für eine aussichtslose Ueberzeugung zu kämpfen, ist nicht jedermanns Sache und doch kann ich mich nicht zu dem Sophisma bekehren: „Man muß die freie Stirn haben und — schweigen.“ Dies ist m. E. eine faule Lehre, der nur allzuhäufig gehuldigt wird. Im Grunde ist es eine Selbsttäuschung.

Es handelt sich bei dem Entwurfe formell um eine fleißige Arbeit, deren juristische Mühe ich voll zu schätzen weiß. Auch ist mancher an sich treffliche Gedanke darin niedergelegt. Allein der ganze Entwurf bewegt sich nach einem Ziele, welches mir nicht erstrebenswert erscheint. Es ist die Errichtung der doppelkonfessionellen christlichen Staatskirche in Bayern.

Ob der Gesetzgeber sich über dieses Ziel selbst so klar ist, wie es aus den Bestimmungen des Entwurfes für den Unbefangenen hervortreten muß, das mag dahingestellt bleiben. Ihn bannt vor allem das von ihm angenommene konkrete Bedürfnis. Er glaubt vielleicht, an der Stellung der Kirche in Bayern im wesentlichen gar nichts zu ändern, da sein Entwurf sich ja nur mit der örtlichen Vermögensverwaltung befaßt und da er zudem zum guten Teil nur schon Bestehendes neu regelt.

Allein die Art, wie er diesen Gegenstand zu regeln vorhat und der tatsächliche Zusammenhang, welcher zwischen der örtlichen Kirchenverwaltung und der Rechtsstellung der Kirche überhaupt, zwi-

Digitized by Google

schen kirchlicher Vermögensverwaltung und geistlicher Amtsführung insbesondere besteht, nötigen zu einer Prüfung des Entwurfes, die sich nicht mit der Kritik seiner einzelnen Normen begnügt, sondern zugleich die Verschiebungen berücksichtigt, welche durch dieselben im Verhältnis von Kirche und Staat überhaupt hervorgerufen werden sollen oder doch möglicherweise können.

Bei solcher Würdigung kommt man zu dem allgemeinen Ergebnis, daß der Entwurf zwar im ganzen bestehende Zustände, rechtliche und tatsächliche, nicht zu ändern bestrebt ist, daß er vielmehr dem Bestehenden nur die allgemeinere und zugleich schärfere Charakteristik gibt. Im einzelnen freilich ist diese Charakteristik oft eine ganz neue und sehr bestimmte.

Allein damit ist noch nicht gesagt, daß der Entwurf im Ganzen befriedige, ein Bedürfnis decke, ja nicht einmal, daß er im Grunde konservativ sei und noch weniger, daß die Richtung, welche er nimmt, eine für das Verhältnis von Kirche und Staat wünschenswerte sei.

Der Entwurf ist nur konservativ im Sinne der Erhaltung und Vertiefung derjenigen Zustände, welche sich in Bayern in den letzten Dezennien herausgebildet haben, aber schon nicht im Sinne der von der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Stellung der Kirche im Staate und noch weniger im Sinne der altkirchlichen Einrichtungen und ihrer logischen, nach innerem eigenen Bedürfnis notwendigen Entwickelung.

Daß man letzte Ziele und große politische Probleme in kurzen und charakteristischen Ausdrücken formuliert, ist allgemein üblich. Wie man z. B. im Verhältnis der amerikanischen, schweizerischen und deutschen Staatenverbindungen die einander entgegengesetzten Richtungen durch die Begriffe Bundesstaat und Staatenbund ganz treffend charakterisiert hat, so ist man auch berechtigt, in der kirchenpolitischen Gesetzgebung die beiden Extreme als Staatskirche und als Trennung von Staat und Kirche zu kennzeichnen. Das sind nicht bloße „Schlagworte" sondern kernvolle Ausdrücke für bestimmte Ziele und Begriffe.

Die allgemeine Stellung des Entwurfes der bayer. K.G.O. nun zu diesen Extremen ist leicht bestimmbar. Der Entwurf steuert zur Staatskirche hin. Die neueste Entwickelung ist in allen deutschen

Digitized by Google

Staaten eine verwandte gewesen. In Bayern hat sie im Gegensatz zu den Prinzipien der Verfassung erst im Laufe des 19. Jahrhunderts eingesetzt. Zögernd und tastend ist das geschehen. Der besondere Sinn des Entwurfs aber ist, in dieser Richtung einmal einen festen Schritt zu tun.

Im ganzen gleicht also die Tendenz der bayerischen Kirchenpolitik derjenigen Rußlands, Englands, Preußens und befindet sich im Gegensatz zur amerikanischen, schweizerischen und vor allem zur neuesten französischen.

Formalparitätisch bezeichnet der Entwurf eine Stufe zur Staatskirche, die im selben Maße der russisch-preußischen näher steht als der englischen, in dem die bayerische Staatsverfassung mehr jenen Verfassungen ähnelt als dieser. Es ist von selbst klar, daß eine Staatskirche ihr besonderes juristisches Gepräge und auch ihr wirklich lebendiges Bild stets von der Verfassung des Staates her erhält, dem sie zugehört. Der bayerische Konstitutionalismus drückt sich schon darin an dieser Kirchenordnung ab, daß das Werk im Wesentlichen ein ministerielles ist und soeben durch ministerielle Verhandlungen mit der Volksvertretung gefördert werden soll, weiterhin aber auch darin, daß die staatskirchliche Verwaltung in dem bayerischen Kultusministerium zusammenläuft.

Die besondere Bedeutung, welche gerade einer kirchlichen Gemeindeordnung im Werdegange der staatskirchlichen Gesetzgebung zukommt, ist durch den Umstand gegeben, daß das kirchliche Gemeindeleben in den christlichen Konfessionen ein außerordentlich verschiedenes ist. Die innerkirchliche Organisation der katholischen Kirche ist wesentlich klerikal, diejenige der protestantischen, insbesondere im reformierten Teil, ist wesentlich kommunal. Daraus folgt schon, daß letztere durch eine staatliche Gesetzgebung über diesen Gegenstand ganz anders berührt wird als ersterer, und daß auch für die katholische Kirche ein novum entsteht, welches unter Umständen auch dem Charakter dieser Kirche nahe gehen kann.

Da im Folgenden der staatskirchliche Charakter der Vorlage scharf und im Einzelnen beleuchtet werden soll, so erübrigt es, in diesen einleitenden Worten nur, den Gegensatz der Staatskirche und der Trennung von Kirche und Staat allgemein soweit zu erörtern,

Digitized by Google

um dadurch den Standpunkt der Kritik selbst fest zu bestimmen.

Die allgemeinst bezeichnenden Merkmale der Staatskirche sind keine juristischen, sondern politische, soziale und zum guten Teil psychologische. Juristisch ist die Staatskirche je nach der Verfassung des Staates in diesen verschiedenartig, doch stets so eingebaut, daß die kirchlichen Angelegenheiten als staatliche, die Kirchendiener als Staatsdiener erscheinen und Religion und Glaube der Untertanen ein Staatsgeschäft bilden, welches teils der Festigung und Fügsamkeit des Gehorsams, teils auch der Staatsdienerqualifikation zuträglich sein soll. Ein Mensch, der eine andere Religion hat, als diejenige der Staatskirche, kann zwar Untertan sein, formell sogar als Staatsangehöriger behandelt werden, tatsächlich aber wird er ähnlich wie ein Fremder angesehen und bei verschiedenen Gelegenheiten auch behandelt. Die Staatskirche ist ohne Staatsfrömmigkeit nicht denkbar.

Solches Staatskirchentum kann tatsächlich ein vollendetes sein, auch wenn die formell-rechtliche Ordnung eine solche ist, daß die Rechtsgarantie der Gewissensfreiheit äußerlich rein besteht und in jedem sichtbaren Falle auch eingehalten wird.

Somit muß man die tatsächliche und die rechtliche Staatskirche unterscheiden. Die politischen sozialen und psychologischen Merkmale beider sind die gleichen. Der Klerus ist ein Teil der Regierung, in Monarchien auch der Hofrepräsentation, die Konfession spielt eine Rolle in Bureaukratie und Parteileben und umgekehrt gipfelt die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in der Staatsleitung. Die Religion selbst ist eine offizielle Sache. Ihre repräsentative und dekorative Seite überwiegt den seelischen Teil ihres Lebens.

Dies alles und noch Anderes sind Kennzeichen der vollendeten Staatskirche, mag diese nun eine juristisch oder tatsächlich vollendete sein.

Nach dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat dagegen sind die Dinge ganz anders. Die Religion ist nur Sache der Glaubensgesellschaften und der Gläubigen. Der Staat beschränkt sich im Grunde auf Schutzleistungen. Er schützt die Glaubensgesellschaften durch das Recht, das er ihnen gewährt wie anderen Vereinen. Sie nehmen anderen Vereinen gegenüber keine Ausnahmestellung ein und stehen auch unter sich einander gleich und zugleich schützt der

Digitized by Google

Staat sich selbst vor ihnen, indem er sie von der Regierung fernhält und jeden Uebergriff in die Sphäre des Staates ihrerseits ebenso behandelt wie die Uebergriffe anderer Vereine. Als Gegenleistung für den Schutz, den er ihnen gewährt, kann er sich, wenn er will, auch ihrer bedienen, sei es zu Erziehungs- sei es zu Repräsentationszwecken. Er gibt ihnen aber darin keine Rechte, vor allem gibt er keine Vorzugsrechte einer Glaubensgesellschaft vor der anderen.

Bei Trennung von Kirche und Staat besteht also volle Parität, bei Staatskirchentum ist die Parität um so schwerer tatsächlich zu erhalten, je folgerichtiger und vollständiger das Prinzip der Staatskirche durchgeführt ist.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Prinzipien besteht noch darin, daß aus rein tatsächlichen Gründen, nämlich wegen der dem Staate zur Verfügung stehenden äußersten Machtmittel, das Prinzip des Staatskirchentums leichter vollständig durchführbar ist als die völlige Trennung von Kirche und Staat. Oder anders ausgedrückt, der Staat kann die Kirche leichter dadurch verschwinden lassen, daß er sie ganz an sich zieht als dadurch, daß er sie ganz von sich stößt.

Vom Standpunkte echt kirchlichen Sinnes ist also das Staatskirchentum mehr zu fürchten als das entgegengesetzte. Der Grund ist der psychologische, daß die eigene psychische Kraft der Glaubensgesellschaften ebenso wie bei Individuen umsomehr wächst, je mehr sie auf sich angewiesen sind und je weniger die den Staat oft begleitenden Uebel der Versorgungssucht, des Pompes, der äußeren Machtlust ihr Wesen berühren.

Wir haben nun bisher absichtlich die beiden Extreme in scharfen Gegensatz gestellt. Es gibt natürlich Mittelwege wie überall so auch hier.

Schon die bayerische Verfassungsurkunde, deren Hauptcharakter Trennung der beiden Sphären ist, weicht in manchem zu Gunsten des Staatskirchentums von ihrer Regel ab.

Das bayerische Religionsedikt, welches die Hauptquelle unseres Staatskirchenrechtes bildet, hält das Prinzip der Trennung schon darin nicht völlig aufrecht, daß es im Protestantenedikt eine staatsgesetzliche Ergänzung für die inneren Verhältnisse der protestan-

Digitized by Google

tischen Kirche und im Konkordat eine analoge Ergänzung von allerdings mehr garantierendem als ordnendem Charakter für die inneren Verhältnisse der katholischen Glaubensgesellschaft anfügt. Zudem aber gewährt das Religionsedikt selbst den 3 christlichen öffentlichen Glaubensgesellschaften, gewisse Vorzüge und endlich geht sie auch in manchen Einzelheiten über das bloße Schutzprinzip hinaus.

Trotz alledem aber ist die Verfassungsurkunde weit überwiegend eine Kodifikation der Trennung von Kirche und Staat als der Staatskirche.

Der Entwurf der K.G.O. aber ist der entschiedenste Schritt, welcher seither vom Prinzip der V.U. ab und nach der Staatskirche hin getan worden ist.

Im Folgenden wird sich dies zeigen.

II. Bisheriges Recht.

Die öffentlichen Glaubensgesellschaften christlichen Bekenntnisses in Bayern sollen mit dem Recht der lokalen Kirchengemeindeumlage ausgestattet werden und zu diesem Zwecke soll den Kirchengemeinden dieser Glaubensgesellschaften durch einfaches Staatsgesetz eine feste Organisation und ein festes Recht gegeben werden.

Der Kernpunkt des Entwurfs ist trotz all des vielen umrankenden Beiwerkes die Umlage (Art. 13). Darüber kann kein Zweifel sein. Der Entwurf sucht das auch nicht zu verbergen, denn er charakterisiert die neuen Kirchengemeinden selbst ausdrücklich als rechtsfähige, zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse organisierte Beitragsverbände.

Ob man früher die örtlichen Gebilde, welche in den christlichen Glaubensgesellschaften die lokale kirchliche Vermögensverwaltung besorgten, als Gemeinden anzusehen hatte oder nicht, das war rechtlich ziemlich gleichgültig. Es konnte wohl da und dort bei Frage der Anwendbarkeit dieser oder jener besonderen Vorschrift des Rechtes in Betracht kommen, aber es war keine Frage für sich, keine den Bau und das Leben der Glaubensgesellschaften selbst tiefer berührende Angelegenheit.

Digitized by Google

Erst seitdem die Umlage für kirchliche Zwecke auftaucht, wird es wichtig, zu wissen, welche rechtliche Natur und Stellung den lokalen Kirchengemeinden in Zukunft zukommen soll. Genauer gesagt, es wird jetzt festzustellen sein, in welches Verhältnis diese mit Umlagerecht auszustattenden Kirchengemeinden zu Staat und Kirche und insbesondere zu den kirchlichen Oberen, den Glaubensgenossen, den Staatsbehörden und den politischen Gemeinden zu treten haben werden.

Diese Stellung klar und scharf zu bestimmen, das ist nach den Regeln des Entwurfs und nach den Ausführungen der Motive nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Eine bloße Inhaltsangabe des Entwurfs leistet nicht viel zu solcher Klärung.

Wenn wir es versuchen, uns die künftige Stellung dieser Neugebilde klar zu machen, so sind die Motive, welche dem Entwurf beigegeben sind, zwar ein sehr schätzenswerter Führer durch den juristischen Aufbau des Entwurfs, aber auch wirklich um nichts mehr als dies. Die formale Struktur der neuen Gemeinden ist ja verhältnismäßig leicht zu erkennen, über ihre Bedeutung für Staat und Kirche aber geben die Motive nicht den geringsten Aufschluß. Es ist hier nach guter Taktik von unzähligem Einzelnen die Rede, aber die Charakteristik des Ganzen ist so dünn gehalten, daß es zur Erkenntnis des politischen Bildes, welches den Entwurf tatsächlich doch charakterisiert, nötig erscheint, ein wenig hinter das Gitterwerk der Normen und ihrer Begründung zu leuchten.

Nun ist die kirchliche Gemeindeumlage allerdings kein völliges novum. Sie hat sich gleichsam von seitwärts in unsere Rechtsordnung hereingeschlichen. Das Umlagenedikt vom 22. Juli 1819 hatte sie den politischen Gemeinden gewährt als Gegenleistung dafür, daß den politischen Gemeinden Kirchenlasten insb. Baulasten auferlegt wurden. Die Kirchenumlage von damals war reine, politische Gemeindeumlage. Als nun 1834 die besonderen Kirchenverwaltungen für die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens eingesetzt wurden, wurden die politischen Gemeinden doch ihrer Kirchenlasten nicht enthoben. Es entstanden allerhand Rechtsunsicherheiten hauptsächlich wohl deshalb, weil die Glaubensgesellschaften sich weder fähig noch geneigt fanden, ihre lokalen Verwaltungen selbst zu ordnen

Digitized by Google

und zu besorgen, zum Teil aber wohl auch deshalb, weil der Staat sich scheute, den Glaubensgesellschaften in dieser Hinsicht freie Wege zu eröffnen. Den Stempel der Halbheit und Unsicherheit tragen denn auch noch die Normen an der Stirn, welche die Gemeindeordnung von 1869 für die Landesteile diess. d. Rh. über diesen Gegenstand in sich aufnahm.

Um die Neuerungen, welche der Entwurf einführen will, ins helle Licht zu setzen, wollen wir hier für das diess. Bayern den bisherigen Rechtszustand aus den bestehenden Normen aufzeichnen.

Da heißt es in Art. 60 der diess. G.O.: „Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen." Solche „besondere Bestimmungen" waren aber gar nicht vorhanden. Auch das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 enthielt nichts über derlei Umlagepflicht. Das Umlageedikt vom 22. Juli 1819, welches bisher gegolten hatte, hatte nur das Umlagerecht der politischen Gemeinden geregelt, wurde aber nunmehr eben durch die G.O. von 1869 Art. 206 Abs. I Ziff. 4 aufgehoben. Die einzige Bestimmung dieses Ediktes aber, welche gemäß Art. 206 Abs. II Ziff. 2 ausdrücklich für fortgeltend erklärt wurde, der Art. V des Ediktes, lautete:

„Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht."

So viele Meinungsverschiedenheiten nun auch über die Auslegung dieses Art. V hingegangen sind, über Eines konnte doch kein Zweifel sein: Es ist hier nur gesagt, wozu man nicht verbunden ist, nämlich zu Beiträgen für fremde Konfessionsbedürfnisse und es ist hier keine allgemeine Umlagequelle eröffnet, keine positive, kirchengemeindliche Umlagepflicht begründet.

Wir führen der Vollständigkeit halber auch noch die Organisationsvorschriften des rev. Gemeindeediktes im Wortlaute an:

Art. 59 Abs. III—V bestimmt für Städte:

„Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie, und

Digitized by Google

zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungs-Urkunde wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bey Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Konfession;

c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession.

Die Etatentwürfe, sowie die Rechnungen werden beyden zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mitteilung geschieht von seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mitteilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern."

Für Landgemeinden bestimmt § 94 Abs. V—VIII durchaus Analoges über die Organisation der dortigen Kirchengemeinden.

Man sieht, auch hier ist von Kirchengemeindeumlagen gar nicht die Rede.

Durch diese Organe wurden nun im diesseitigen Bayern seither die Geschäfte der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung besorgt. Die Staatsaufsicht betätigte sich als Kuratelbehörde.

Die Gemeindeordnung von 1869 fügte sodann diesem kleinen System staatskirchenrechtlicher Normen noch den Satz hinzu (Art. 206 Abs. III):

„Die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des revidierten Gemeindeediktes gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten."

Von Kirchengemeindeumlagen war da nicht die Rede. Das Gemeindeedikt von 1834 aber, auf welches man seither (bis 1892) in der Praxis das Umlagerecht der Kirchengemeinden gründete, war durch Art. 206 Abs. I Ziff. 4 aufgehoben bis auf den oben erörterten Art. 5.

Endlich ordnete dann der die ganze Rechtsentwicklung vorläufig

Digitized by Google

abschließende Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 (G.V.Bl. S. 121) in § 23 unter Verheißung einer Kirchengemeindeordnung folgendes an:

I.

„An die Stelle der Kirchengemeindeversammlung kann auf Antrag der Kirchenverwaltung eine Kirchengemeindevertretung treten. Dieselbe hat aus der fünffachen Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder zu bestehen. Die aktiven Mitglieder der Kirchenverwaltung sind in die Kirchengemeindevertretung nicht wählbar.

Die Bildung und der jeweilige Zusammentritt einer solchen Repräsentation wird im Falle des Bedürfnisses von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, angeordnet.

Die Mitglieder der Repräsentation werden nach Maßgabe der Instruktion für die Kirchenverwaltungswahlen vom $\frac{\text{25. August 1869}}{\text{29. Sept. 1875}}$ gewählt.

Dem Kirchenverwaltungsvorstande steht die Leitung der Verhandlung und Abstimmung der Repräsentation zu.

Ueber Verhandlung und Abstimmung wird ein Protokoll geführt, welches vom Kirchenverwaltungsvorstande, vom Protokollführer und von mindestens 4 Repräsentationsmitgliedern zu unterschreiben ist. Als Protokollführer kann mit Genehmigung der Repräsentation ein ihr nicht angehöriger Schreibkundiger verwendet werden.

Die Art. 105, 109, 117 und 165 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesf. d. Rh. finden auf die Kirchengemeindevertretungen analoge Anwendung mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 109 Abs. III statt des Magistrats die Kirchenverwaltung zu beschließen hat.

II.

Die Kirchengemeindeumlagen werden von den Konfessionsgenossen, welche im Kirchengemeindebezirke wohnen und daselbst mit direkter Steuer angelegt sind, nach Verhältnis dieser Steueranlage aufgebracht.

Digitized by Google

Behufs Beitreibung rückständiger Umlagen und sonstiger Leistungen für kirchliche Zwecke finden Art. 48 und 54 Abs. I und II der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, dann Art. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der R.Z.Pr.O. und der K.O. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Gemeindeverwaltung die Kirchenverwaltung und an Stelle des Bürgermeisters der Vorstand der Kirchenverwaltung tritt. Von der letzteren wird mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch der Betrag der Mahngebühr festgesetzt.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit der Publikation des Gesetzes über die Kirchengemeindeordnung außer Kraft." —

Damit ist nun aber auch alles vollständig aufgeführt, was bisher im diess. Bayern an gesetzlichen Rechtsquellen über Kirchengemeinden und Kirchenumlagen gilt. Die gesetzlichen Bestimmungen habe ich wörtlich wiedergegeben, um zu zeigen nicht nur, was sie enthalten sondern auch, was sie nicht enthalten.

Es ist nämlich auffallend, wie die im Art. 60 der diess. G.O. in aller Harmlosigkeit gar nicht geregelten sondern nur als möglicher Weise „bestehend" angenommenen „Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergaben", in der Praxis allmählich immer greifbarer wurden und wie sie das in Zukunft erst recht werden sollen. Eine rechtsirrtümliche Auslegung jenes Art. 60 ließ dieses Umlagegespenst zur Realität werden. Von Umlagen in Kirchengemeindeverbänden war um 1869 überhaupt nicht die Rede. Es gab vorher die politischen Gemeindeumlagen für kirchliche Zwecke nach dem Umlageedikt von 1819, aber keine kirchlichen Gemeindeumlagen.

Dies hat v. Seydel, in seinem bayerischen Staatsrecht 2. Aufl. 3. Bd. S. 579 so schlagend nachgewiesen, daß es mir völlig überflüssig zu sein scheint, dem noch irgend etwas beizufügen. Mit dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 und dem Umlagenedikt vom 22. Juli 1819 fanden sich die schon durch die V.O. v. 6. März 1817 in die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens weltlicher und kirchlicher Natur eingesetzten politischen Gemeinden mit einemmale auch als die Geschäftsführer der kirchlichen Lokalbedürfnisse und

Digitized by Google

hatten sie ihr soeben erst für die eigenen Zwecke erlangtes Umlagerecht auch für die übertragenen kirchlichen wie für die übertragenen staatlichen Geschäfte (Polizei) in Bewegung zu setzen. Das war eine Kirchenumlage aber keine Kirchengemeindeumlage. Die G.O. von 1869 hat nun für diese Kirchenumlage den Rechtsboden, das Edikt von 1819, abgegraben. Die Umlage „schwebte in der Luft", d. h. man erhob sie, aber ohne Rechtsgrundlage und ohne Vorhandensein einer Kirchengemeinde im staatsrechtlichen Sinn, bis ihr durch den Landtagsabschied von 1892 eine gesetzliche Grundlage wiedergegeben wurde. Dies ist das unumstößliche Ergebnis der Seydelschen Darlegungen.

Und nun tauchen sie mit einemmal in der Praxis aus dem Dunkel hervor, finden den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes und zuletzt, 1892, die Sanktion des Gesetzgebers, der den Kreis der Pflichtigen und den Umlagemaßstab fixiert. Seitdem heißt es: die Umlagen sind da; über sie ist nicht mehr zu streiten, alles weitere aber ist „notwendige Konsequenz". Die notwendige Konsequenz aber zieht der Entwurf der K.G.O. also:

Die frühere kirchliche Pfarrgemeinde als freier Verband der Parochien um Kirche und Pfarrer wird in eine weltliche Gemeinde umgewandelt. Den Mittelpunkt dieser Gemeinschaft örtlicher Gläubiger bildet künftig die Kirchenumlage.

Wem dieser Wandel nicht gefällt, der kann, um mit Luthardt zu reden, aus seiner Kirche austreten. Es ist nun freilich richtig, daß die V.U. das jedem jederzeit frei stellt. Allein es ist doch zu erwägen, ob es sich nicht eher empfiehlt, die Kirchenumlage wieder zu beseitigen und anstatt der Annahme des Entwurfes den Landtagsabschied von 1892, ohne ihn durch diese K.G.O. zu ersetzen, lieber wieder aufzuheben.

Der Entwurf hat, wie obiges zeigt, eine sehr schwache rechtshistorische Basis. Und wenn er sich so einführt, als bestünde die Kirchenumlage schon lange zu Recht und als handle es sich eigentlich um gar nichts wesentlich neues, so geschieht das, um die Beweislast zu verschieben und sich die in religiösen und kirchlichen Sachen stets beliebtere Farbe des „Konservativen" zu geben.

Tatsächlich aber liegt die Sache ganz anders. Es ist vom Gesetz-

Digitized by Google

geber niemals auch nicht 1869 und 1892 das Prinzip der kirchlichen Umlage offen und sachlich begründet worden. Sie ist ganz still gleichsam bei Nacht eingeführt worden und jetzt soll plötzlich das ganze Prinzip als etwas Konservatives einfach nicht mehr angefochten werden dürfen oder gar einer tieferen Begründung bedürfen.

Dies Verfahren widerspricht dem Geiste konstitutioneller Gesetzgebung, wonach die gesetzgebenden Faktoren sich nicht nur über Buchstaben und Worte, sondern auch über Geist und Prinzip eines Gesetzes auseinanderzusetzen und zu einigen haben.

Solches ist über die kirchliche Gemeindeumlage bisher nicht geschehen. Die Gelegenheit, wo es zu geschehen hat, ist jetzt, angesichts dieses Entwurfes gegeben.

Es kommt dazu, daß der Entwurf der Umlage durch das aufsichtliche Recht der „Zwangsetats" erst das Rückgrat steift. Bisher waren die örtlichen Kirchenverwaltungen, wie die neuerdings veröffentlichte Statistik deutlich zeigt, sehr zurückhaltend in der Anordnung von Umlagen, sie mochten sichs im ganzen nicht getrauen, da die Sache neu, die Rechtsgrundlage unsicher und bestritten, die Aufsicht selbst aber, weil ohne Rechte auch tatsächlich noch ohne Nachdruck tätig war. Der Entwurf aber ist eine mächtige Ermunterung, er sagt schlechthin: Erhebt Umlagen, sonst tuts der Staat für Euch!

Dies genügt, um darzutun, daß der Einwand, es handle sich nur um die Bestätigung von etwas längst vorhandenem, nicht stichhält. Das Umlagenschiff hat sich bisher nur im Hafen bewegt, jetzt gilt es, in die offene See zu stechen. — Das sollte verhütet werden!

III. Grundgedanke des Entwurfs.

In großen Zügen ist der politische Gedankengang, welcher diesen Entwurf beherrscht, der folgende:

So gut für Staat und Gemeinde vom Angehörigen Steuern gefordert werden, um die Bedürfnisse der Gemeinschaft zu befriedigen, ebensogut muß auch der Glaubensgenosse es sich gefallen lassen, zur Deckung lokaler Bedürfnisse seiner Kirche zu öffentlichen

Digitized by Google

Zwangsabgaben herangezogen zu werden. Auch die Kirche hat sozusagen ihre weltlichen, d. i. materiellen Bedürfnisse.

Das Gotteshaus kostet Geld, der Pfarrer so gut leben, der Gottesdienst kann nicht umsonst stattfinden. Dies ist ganz klar. Und an so viel Materialismus im kirchlichen Leben ist auch der idealste Glaubensgenosse schon gewöhnt. Und weiter: Das vorhandene örtliche Kirchenvermögen ist mit seinen Renten tatsächlich oft zu gering. Die freiwilligen Gaben fließen karg und oft gar nicht. Woher also sollen die örtlichen Kirchenbedürfnisse gedeckt werden? Da gibt es nichts anderes als Steuern und Pflichtdienste, denn mit Schulden kommt man nicht weit, zumal Schulden der Kirche ganz besonders schlecht zu Gesicht stehen. Kurz, wer die Rose des Glaubens will, der muß den Dorn der Kirchenumlage hinnehmen.

Der Entwurf überläßt es nun nicht etwa dem freien Ermessen der Kirchengemeinden, ob und wann Umlagen erhoben werden sollen, sondern er gebietet im Kernsatze seines Normensystems, im Art. 13 Abs. II, ganz kategorisch: „Der hiernach — d. i. nach Aufwendung aller sonstigen verfügbaren Mittel — noch verbleibende ... Bedarf ist durch Kirchenumlagen zu decken." Dieses „ist" hat man als staatsgesetzlichen Befehl hinzunehmen, ebenso wie die Abgrenzung des Begriffs der Ortskirchenbedürfnisse im Art. 12. Die Umlagenanordnung ist also im gegebenen Fall eine *Pflicht* der Kirchengemeinde und zwar besteht diese Pflicht gegenüber dem Staat, der ihre Erfüllung nötigenfalls im Aufsichtswege den Kirchengemeinden gegenüber genau ebenso erzwingen kann wie Gemeindeumlagen gegenüber politischen Gemeinden (Art. 74 Abs. V—VIII d. E.).

Wohlgemerkt! Dieser Umlagezwang ist neu. Er bestand nach der lex Müller von 1892 bisher noch nicht.

Die Umlage nun ist allerdings eine harte Sache. Sie wird einfach nach dem strikten Schema des direkten Steuerfußes erhoben, sie ist unerbittlich auch gegen den Zahlungsunwilligen und Zahlungsunfähigen. Es gibt kein gerichtliches Verfahren wie bei Vereinsbeiträgen, sondern nur einen unmittelbaren Zwang, denn die Kirchenverwaltungen sollen die *Ausstandsverzeichnisse selbst für vollstreckbar erklären* dürfen (Art. 24 Abs. III d. E.), sofern das nicht von Aufsichtswegen geschieht.

Digitized by Google

Das ist hart, aber es geschieht ja für das Höchste, die Glaubenspflege, und es ist eben notwendig. Diese Härte scheint sich durch zweierlei zu mildern: erstens kann jeder männliche, selbständige Glaubensgenosse, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, direkte Steuer zahlt und am Ort wohnt, sofern er nur Reichsangehöriger und nicht unwürdig ist, d. h. sofern er nicht Gemeinschuldner oder in gewisser Weise bestraft ist, durch sein Wahlstimmrecht schon an der Bildung der Kirchenverwaltung mitwirken (Art. 43 d. E.) und außerdem als Volljähriger schon an der Kirchenversammlung sich beteiligen (Art. 15, 66 Abs. II d. E.) oder aus der Kirche austreten. Die Anordnung der Umlage aber erfolgt ja primär gerade durch diese Kollegien (Art. 53 Abs. I, 66 Abs. I, 60 u. a.). Damit ist also der Glaubensgenosse scheinbar selbst der Mann, der sich besteuert. Es wäre allerdings so, wenn er das Gleiche durch sein Stimmrecht auch *verhindern* könnte. Dem ist aber, wie wir sahen, nicht so. Die Staatsaufsicht steht im Hintergrunde.

Wie sehr nun das Recht der Mitwirkung bei ihrer Anordnung der Steuer den Stachel nehmen kann, darüber belehrt das ganze parlamentarische und bis zu einem gewissen Grade auch das Selbstverwaltungsleben. Es ist nicht unmöglich, daß dieselbe Praxis auch in den Kirchengemeinden sich bilden werde; denn wenn man weiß, die Umlage wird durch die Aufsichtsbehörde ja doch angeordnet, dann beschließt man sie lieber selbst.

Nun aber kommt noch folgendes: Wenn etwa eine Kirchenverwaltung durch nachlässiges Gebahren oder luxuriöse Neigungen, Bauwut usw. Anforderungen an die Steuerzahler stellen sollte, die ohne Schädigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht befriedigt werden können, so kommt der Glaubensgenosse in eine üble Lage. Er muß unter Umständen eine Steuer bewilligen, weil ihm das Bedürfnis nachgewiesen wird und obgleich er dadurch auf sich und seine Genossen einen unerträglichen Druck lädt. Allein das ist ja in Staat und politischen Gemeinden auch der Fall.

Wir sind am springenden Punkt der ganzen Vorlage angelangt. Der Gläubige kann durch die rechnerischen Darlegungen und Pläne der Kirchenverwaltung und durch Forderung der Staatsaufsicht in eine Lage kommen, in der er seinem Glauben zu lieb seine Existenz

Digitized by Google

schädigen muß. Man weiß, wie wenig ökonomisch mitunter politische Gemeindeverwaltungen wirtschaften. Die Umlage aber ist eine große Versuchung, denn sie ist allzubequem. Wie oft werden kostspielige, prunkhafte, ja geradezu schwindelhafte Unternehmungen ins Werk gesetzt und durch Umlagen finanziert. Es ist ja nichts bequemer als zu sagen: die wirtschaftliche Lage gestattet eine Erhöhung der Umlage bis zu 100, 150, 200%. Wer liefert gegen solche Behauptung dann rasch genug den Nachweis der Unrichtigkeit? Kein Nachweis ist schwieriger zu erbringen, als der, daß eine Steuer drücke und selbst wenn der Nachweis erbracht ist, sind die Inhaber der Finanzgewalt doch nicht immer geneigt, ihn auf sich wirken zu lassen.

Den Kirchenverwaltungen aber liegt es nahe, zu sagen: so gut man in Staat und politischen Gemeinden imstande ist, großartige Unternehmungen mit Steuern durchzusetzen, ebenso gut muß mans auch in den Kirchengemeinden sein. Ist etwa die Erbauung eines Domes ein minderwertiges Unternehmen im Vergleich zur Durchführung einer Kanalisation? oder ist der Pfarrer etwa minder würdig, einen sicheren und hohen öffentlichen Gehalt zu beziehen als der Staatsdiener?

All diese und andere Bedenken hat der Verfasser des Entwurfs gewiß in Erwägung gezogen, wenn er sie auch in den Motiven nicht zur Sprache gebracht hat. Sein Heilmittel ist die Staatsaufsicht. Von ihr muß mit unbedingter Zuversicht erwartet werden, daß sie nicht nur nötigenfalls die unentbehrliche Umlage fordern und erzwingen wird, sondern daß sie auch die Genehmigung der Umlage verweigern wird, wenn entweder das Unternehmen ein unzweckmäßiges oder die Leistungsfähigkeit eine ungenügende ist. Es liegt ja im Wesen der Staatsaufsicht, daß man von ihr nur nützliche und zweckmäßige Verfügungen erwarten soll. Rechtsbeschwerde gegen ihre Verfügungen zum Verwaltungsgerichtshof ist endlich nur zulässig, wenn behauptet wird „daß eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei und daß auf dem Gebiete der Kirchengemeindeordnung sonst das gesetzliche Selbstverwaltungsrecht verletzt sei". Art. 96 lit. c. d. E.

Digitized by Google

IV. Rechtliche Natur der Kirchengemeinde des Entwurfes.

Das Bisherige läßt u. a. erkennen, daß das Prinzip des Umlagerechtes den Entwurf der Kirchengemeindeordnung scharf und bestimmt als eine weltliche Maßregel charakterisiert.

Ich glaube, es ist nicht zu viel gesagt, wenn man darnach die Kirchengemeinden des Entwurfs als politische und zwar als lokale Staatsanstalten für ortskirchliche Zwecke bezeichnet.

Gegen diese Auffassung könnte zweierlei geltend gemacht werden.

1. Man könnte sagen, die kirchliche Natur dieser Gemeinden sei durch die ausschließlich kirchliche Natur des Zweckes gesichert, es könne den Kirchengemeinden wie schon die Eingangsworte sagen und die Art. 1 Abs. I und Art. 6 ausdrücklich anordnen, keine andere Aufgabe als die Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse und die Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens aufgetragen werden.

Gewiß, die K.G.O. beschränkt sich auf diesen Auftrag. Selbstverständlich ist aber damit nicht gesagt, daß nicht etwa derselbe Gesetzgeber in Zukunft noch weitere Aufträge, etwa auch den der örtlichen Armenpflege, der Schule usw. hinzufüge. Es genügt aber, um die staatliche Natur dieser Einrichtungen zu erweisen, daß der staatliche Gesetzgeber es ist, welcher diese Gemeinden schafft und organisiert und ihre Bedürfnisse bestimmt, und daß eine Staatsaufsicht angeordnet ist, welche nicht nur in erheblichem Umfang die Form der Kuratel hat, sondern auch als reine Staatsaufsicht mittels des Umlageanordnungsrechtes den Gang der gemeindlichen Finanzverwaltung im wesentlichen bestimmen kann. Damit hat der Gesetzgeber, wenn der Entwurf Gesetz wird, den Hauptzweck dieser Gemeinde, die Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse zum Staatszweck erhoben und mittelbar die Kirche selbst zur Staatskirche gemacht. Man kann nicht einwenden, es liege ein Auftrag

Digitized by Google

der Kirche vor, wonach der Staat deren Geschäfte als fremde zu besorgen habe. Ein solcher Auftrag ist nicht erteilt worden. Auch ist er dem Gesetzgeber gegenüber nicht möglich.

2. Ein zweiter Einwand gegen die Auffassung der Kirchengemeinden des Entwurfs als lokaler Staatsanstalten könnte aus der Stellung entnommen werden, welche der Entwurf in Sachen der Gemeindeverwaltung den kirchlichen Oberen einräumt. Die kirchlichen Oberbehörden werden allerdings in eine höchst eigenartige Lage versetzt. Sie sind es ja, welche nach dem inneren Korporationsrechte der Glaubensgesellschaften beider Konfession die eigentliche Leitung der kirchlichen Angelegenheiten überhaupt und somit auch diejenigen der lokalen kirchlichen Verbände in Händen haben. Ihnen unterstehen vor allem im Kirchendienste die Ortspfarrer, welche auch regelmäßig die Vorsitzenden der örtlichen Kirchenverwaltungen sind.

Es war jedenfalls kein leichtes Stück, diese Oberen in einem Organismus entsprechend unterzubringen, in welchem das lokale Organ, die Kirchenverwaltung, in solch straffe Abhängigkeit von der Staatsorganisation gebracht werden sollte. Der Entwurf bestimmt nun ihre Stellung folgendermaßen. Vor allem ist ihnen die Leitung der örtlichen Kirchenverwaltung vorenthalten. Der Ortspfarrer als Mitglied dieser Verwaltung ist nach Staatskirchenrecht seinen kirchlichen Oberen dienstlich nicht untergeben. Dieses Recht bindet die Kirche in vollem Rechtssinne. Es ist den kirchlichen Oberen verboten, den Ortspfarrer für diese örtliche Verwaltung irgend welche Weisung zu geben, denn jede derartige Weisung widerspräche dem Rechtssatze, wonach diese Verwaltung dem vom Entwurfe bestimmten Organe, der kollegialen Kirchenverwaltung, allein zusteht.

Dafür aber hat der Entwurf den Oberen einige Zustimmungsrechte und sehr viele Rechte auf „Einvernahme" zugeteilt. Wo nun das Zustimmungsrecht der Oberen ausnahmsweise als ausschließliches oder als ein mit dem Zustimmungsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörde konkurrierendes eingeräumt ist, da stellt sich die kirchliche Oberbehörde als Nebenkuratelbehörde dar. Wo dagegen nur das Recht der Einvernahme besteht, da hat der Entwurf eine höchstseltsame Stellung ersonnen (Art. 11): Die Staats-

Digitized by Google

behörden haben nämlich in diesen Fällen, die sehr zahlreich sind und alle wichtigeren Entschlüsse umfassen, das Einverständnis der kirchlichen Oberbehörde „anzustreben", etwaige Erinnerungen sorgfältig zu würdigen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Es ist diesen Behörden zudem ein Beschwerderecht mit 14tägiger, ausschließender Frist für den Fall, daß die Erinnerungen nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, gegeben.

Dieses also geschärfte Erinnerungsrecht kommt nun offenbar einem kirchlichen Kuratelrecht sehr nahe, ist aber rechtlich doch kein solches; denn die Entschließung steht zuletzt bei der höheren Staatsbehörde. Ob also der staatliche Charakter der örtlichen Kirchenverwaltung nicht nur rechtlich sondern auch tatsächlich gewahrt bleibe, das ist einer Praxis der Verhandlungen überlassen, für welche ein ständiger Wettlauf zwischen staatlichen und kirchlichen Oberen eröffnet ist. Die kirchliche Natur der Angelegenheiten bildet den Sporn der kirchlichen, die weltliche Natur der Umlage und ihres Zwangscharakters aber bildet den Sporn der staatlichen Oberen. Man muß sich dabei immer gegenwärtig halten, daß neben dieser Konkurrenz der Weltlichen und Geistlichen auch noch die Konkurrenz der Konfessionen ihre Rolle fortspielt. Der Entwurf eröffnet also einen förmlichen Sturmlauf nach der höchsten Staatsbehörde hin. Und dies alles wegen einer Zwangsabgabe für Zwecke des — *Glaubens*!

Dies also ist die künftig legalisierte Form der *doppelkonfessionellen, deutschpartikularrechtlichen Staatskirche*.

Wir übergehen dabei geflissentlich die wenigen der königlichen Anordnung vorbehaltenen prärogativen Befugnisse.

Wenn oben die Kirchengemeinden als *Anstalten* bezeichnet wurden, so bedarf dies noch der Begründung. Der Gesetzgeber glaubt Gemeinden zu schaffen, in Wirklichkeit aber ist die Kirchengemeinde des Entwurfes gar keine Gemeinde. Es wäre von vornherein verfehlt, anzunehmen, daß alles was der Gesetzgeber als Gemeinde *bezeichnet*, sich rechtlich auch als solche darstellt. Der Gesetzgeber gibt Normen aber keine Begriffe. Die Gemeinde aber ist ein feststehender Rechtsbegriff. Das Wesen der Gemeinde

Digitized by Google

besteht in ihrer Rechtsfähigkeit in Verbindung mit dem Rechte der Selbstverwaltung, ausgeübt durch die Gemeindeangehörigen. Es hat bisher nur eine Form solcher Gemeinden im Leben des öffentlichen Rechtes gegeben, das sind die politischen Ortsgemeinden. Ob auch ihre höheren Verbände als Gemeinden im Rechtssinn sich charakterisieren, ist schon fraglich.

Das Wesen der Selbstverwaltung besteht weder darin, daß eigene Organe von den Verbandsangehörigen gewählt werden, noch darin, daß diesen Organen ein Beschlußrecht in öffentlichen Verbandsangelegenheiten eingeräumt ist, sondern es besteht darin, daß der Verband durch seine gewählten Organe oder die Mitgliederversammlung das Recht hat, in gesetzlichen Grenzen den Umkreis seiner öffentlichen Interessen selbst zu bestimmen. Ist ihm dieses Recht völlig genommen oder auf Unwesentliches beschränkt, oder ist er bei solcher Selbstbestimmung an die Mitwirkung der Staatsbehörden durchweg gebunden, so kommt sein Beschlußrecht durchaus nur einem Antragsrecht gleich und ist er trotz formalem Korporationsrechte nur Anstalt des Staats nicht aber Gemeinde.

Dieses Recht der Selbstverwaltung mit Selbstbestimmung der Aufgabe ist den Kirchengemeinden des Entwurfs nicht einmal in dem Umfange eingeräumt, in welchem es die Distriktsgemeinden haben, geschweige denn in dem der Rechtsnatur einer Gemeinde allein entsprechenden Umfang, wie es die politischen Ortsgemeinden haben.

Dem Entwurf schwebt ein anderer, wissenschaftlich nicht begründeter, ja nicht einmal klar erkennbarer Gemeindebegriff vor. Die Unklarheit dieses Begriffes ist namentlich in folgendem begründet. Der Verfasser ist sich bewußt, daß die Kirchengemeinde ursprünglich und eigentlich eine innere Einrichtung der Glaubensgesellschaft ist. Er weiß, daß als Kirchengemeinde die örtliche Gemeinschaft aller einem bestimmten Pfarrsprengel eingepfarrten Bekenntnisgenossen einschließlich des örtlichen Klerus ist. Dieser rein kirchenrechtliche Begriff entspricht auch dem tatsächlichen Leben der christlichen Glaubensgesellschaften, in beiden Konfessionen freilich in sehr verschiedener Weise. Zum erstenmal hat diese rein kirchen-

Digitized by Google

rechtliche Auffassung notgelitten, als den politischen Gemeinden die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens übertragen wurde (1817/18). Hiedurch trat in diese innere kirchliche Angelegenheit ein weltliches Element. Die Bekenntnisduplizität allein rettete die Kirchengemeinden vor völliger Verweltlichung. In dieser Richtung lag dann auch die Organisation von besonderen Kirchenverwaltungen (1834), die zwar in staatsgesetzlicher Form durch das rev. Gemeindeedikt erfolgte, die aber doch ganz deutlich den Charakter trägt, daß den Kirchengemeinden selbst ihre Vermögensverwaltung zurückgegeben werden sollte. Indem v. Seydel nachwies, daß es in Bayern wirkliche Kirchengemeinden nicht gäbe, hat er nicht etwa behauptet, daß die Kirche solcher Gemeindebildung entbehre, er hat vielmehr in den Kirchengemeinden gerade nur kirchliche Gebilde erblickt. Was er in seinen vortrefflichen kritischen Ausführungen nachweist, ist nur, daß diese Gemeinden nicht den Charakter politischer Gemeinden haben. Die Praxis aber steuerte darauf los, ihnen gerade diesen Charakter zu geben und der Entwurf kodifiziert diese Bestrebungen. Was aber wird daraus? Eine monströse Schiefheit, die jeder geraden, juristischen Konstruktion spottet. Die Glaubensgesellschaften sind kraft ihrer kirchlichen Autonomie auch in Zukunft nicht gehindert, Kirchengemeinden nach eigner Satzung zu bilden oder zu erhalten, ihre Aufgaben, Organe und Geschäftsformen zu bestimmen. Das liegt in ihrem verfassungsmäßigen Rechte der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten garantiert. Sie dürfen dabei nur nicht in das weltliche Gebiet übergreifen und müssen sich insbesondere jedes Zwanges enthalten. Daneben aber beabsichtigt nun der Gesetzgeber auch seinerseits paritätisch für beide Konfessionen gleichförmige Kirchengemeinden zu setzen. Er schränkt freilich deren Aufgaben sogleich sehr bestimmt ein, indem er sie ausschließend selbst ordnet und als Aufgaben der örtlichen Vermögensverwaltung qualifiziert. Man muß nun aber doch fragen: Gibt es denn künftig zweierlei Kirchengemeinden desselben Bekenntnisses am selben Ort und nebeneinander oder verschwindet die eine in der anderen? Die staatliche Kirchengemeinde will und kann nicht mehr sein als ein örtlicher Beitragsverband. Die kirchliche Kirchengemeinde aber ist doch etwas viel umfassenderes, sie ist der durch gemeinsame

Digitized by Google

Kultusübung geeinte Gläubigenverband. Die Kultusübung ist eine echte kirchliche Gemeindeangelegenheit und geht die staatliche Kirchengemeinde gar nichts an. Der Entwurf aber kennt nur eine Kirchengemeinde als Beitragsverband. Aus diesem Dillemmea sucht nun der Entwurf sich dadurch herauszuwinden, daß er in Art. 1 Abs. 3 und 4 erklärt für die katholischen Kirchengemeinden, daß sie nicht Organe der inneren Kirchenverfassung seien, für die protestantischen aber, daß ihre innerkirchlichen Angelegenheiten nicht Gegenstand dieses Gesetzes seien.

Nimmt man diese Bestimmungen wörtlich, so möchte es fast scheinen, als ob der Gesetzgeber vorhabe, für die protestantischen Glaubensgesellschaften nur eine Kirchengemeinde anzuerkennen, nämlich diejenige des Entwurfs und daß er ihr überläßt die innerkirchlichen Angelegenheiten nach eigenem kirchlichen Recht zu bestimmen, während er der katholischen Glaubensgesellschaft zu überlassen scheint, neben der staatlichen Kirchengemeinde noch eigentlich kirchliche zu bilden oder zu erhalten. Ob dies aber der Sinn des gemachten Unterschieds ist, erscheint zweifelhaft, weil zur Zeit die katholische Glaubensgesellschaft eine eigentlich kirchliche Gemeindeorganisation gar nicht besitzt.

Die Absicht des Gesetzgebers ist vielleicht eine andere. Er will für jede Konfession nur eine einzige rechtliche Kirchengemeinde gelten lassen, das ist die weltliche und räumt der protestantischen Glaubensgesellschaft das Recht ein, andere als die im Entwurf geregelten, nämlich innere Aufgaben durch dieselbe Kirchengemeinde zu übernehmen bezw. beizubehalten. Fortan sollen dann also die katholischen Kirchengemeinden rein weltliche, die protestantischen aber gemischt weltlich-kirchliche sein.

Die ganze Auffassung des Entwurfes beruht auf irrtümlicher Deutung und führt zu gewaltsamer Regelung des Verhältnisses von kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten. Es scheint mir aber die kraftvolle Art, mit welcher hier der Staat die Kirchen beider Konfession in seine schützenden Arme zu schließen vorhat, weder den Interessen der Kirchen noch denjenigen des Staates zu entsprechen.

Das kirchliche Umlagerecht steht genau auf derselben Stufe wie

Digitized by Google

ein staatspolizeiliches Gebot zum Kirchenbesuch. Die Kirchenumlage widerstrebt dem Prinzip der Gewissensfreiheit, sie ist ein finanzieller Zwang zu einer Sache, die ihrem Wesen nach schlechterdings keinen Zwang erträgt. Einer rechtlichen Nötigung in Glaubenssachen sollte in keiner Form, auch nicht in Steuerform, das Wort geredet werden.

Die Fabel aber von der bloßen Kodifikation des bereits Bestehenden ist nur eine Fabel. Es ist gar nicht nötig das hier darzutun. v. Seydel hat es in einer jedermann zugänglichen und verständlichen Weise überzeugend getan. Ich verweise hier nochmals auf seine Ausführungen.

V. Die Verfassungswidrigkeit.

Wir wollen aber auch noch im einzelnen zeigen, daß der Entwurf mit den wesentlichsten seiner Bestimmungen der Verfassung und zwar nicht nur ihrem Geiste, sondern auch ihren positiven Normen widerspricht.

Es widerspricht dem Geiste der Verfassung, die Konfessionen durch einen wesentlichen Teil ihrer Einrichtungen in staatliche Einrichtungen umzuwandeln; denn die Verfassung will die Gewissen in keiner Form gedrückt wissen, weder von seiten der Glaubensgesellschaften selbst noch von Staatswegen, weder durch die Polizei — noch durch die Finanzgewalt. Die Steuerpflicht aber ist ein Druck auf die Gewissen, denn da weder der allerdings jederzeit zulässige Austritt aus der Glaubensgesellschaft, noch eine unfreiwillige Beitragsleistung dem Sinn und Wesen der Glaubensgesellschaften entspricht, so kann die Steuer keinen anderen Sinn haben als den, daß auch derjenige, den sie in seiner kirchlichen Ueberzeugung verletzt und der doch an den Grundsätzen seiner Konfession halten will, zu einer kirchlichen Handlung von Staatswegen genötigt wird. Es widerspricht das dem Geiste der Verfassung, wie er in Tit. IV § 9 der Verfassungsurkunde in Form einer Rechtsgarantie zum deutlichsten Ausdruck gelangt ist und wie er im Religionsedikt

Digitized by Google

§ 1 ff. noch genauer und im einzelnen ausgeprägt worden ist.

Aber man könnte diesen sogen. Geist der Verfassung als etwas unbequemes, ja leicht auch als bloßes „Schlagwort" bezeichnen und damit totschlagen. Deshalb wird es gut sein, diesem Geiste auf die Gefahr der Beschuldigung des „Formalismus" etwas näher zu rücken.

Die Verfassungsurkunde garantiert nicht nur den einzelnen Untertanen den Stand der Gewissensfreiheit, sie gibt auch den Glaubensgesellschaften selbst gewisse Rechte, die man ihnen weder durch Praxis noch durch gewöhnliches Gesetz antasten darf. Das Hauptrecht der Glaubensgesellschaften aber, und zwar aller ohne Ausnahme, ist in dem Satz enthalten, wonach sie ihre inneren Kirchen-Angelegenheiten selbst und regelmäßig allein zu ordnen haben (Rel.Ed. § 38 Abs. I). Sie stehen zwar auch in diesen Sachen unter oberster Aufsicht des Staats, aber diese Aufsicht ist auf die in der Verfassungsurkunde selbst angegebenen Mittel, insbesondere auf Handhabung des Placetum und des Recursus ab abusu beschränkt. Ein Recht des Staates durch Gesetz innerkirchliche Angelegenheiten zu regeln, gibt es nicht. Und daran kann keine Praxis etwas ändern.

Um eine innerkirchliche Angelegenheit im eigentlichsten Sinn aber handelt es sich sowohl bei der Bildung und Organisation von Kirchengemeinden als auch bei der Regelung von Beiträgen zur Deckung der Kirchenbedürfnisse und vollends *bei der Bestimmung der Kirchenbedürfnisse* selbst.

Dieser Satz ist weder durch die Ausführungen der Motive zum Entwurf noch durch gelegentliche Kundgebungen der Praxis widerlegt worden. Er *kann* nicht widerlegt werden.

Der Verfasser des Entwurfes denkt wohl so: Wir gaben den Kirchengemeinden das Umlagerecht. Das ist ein Teil der staatlichen Finanzhoheit. Damit haben wir dann das Recht zu sagen, was Kirchenbedürfnis ist, wozu die Steuer verwendet werden darf und muß. Wir haben ferner das Recht, bei Anordnung der Umlage jeweils und überall mitzuwirken und dürfen auch den Kirchengemeinden ihre Organisation und ihr sonstiges Recht vorschreiben und sie unter Staatsaufsicht und Kuratel stellen. Wir dürfen endlich bestimmen, in welcher Weise die kirchlichen Oberen bei der örtlichen Kirchen-

Digitized by Google

verwaltung mitzuwirken und nicht mitzuwirken berechtigt sind.

Eine Logik ist in diesem Gedankengang, nur ist es die Logik der Staatskirche und nicht diejenige der Verfassung, welche die Staatskirche nicht nur nicht kennt, sondern geradezu nicht will.

Es ist ganz klar, daß die Kirchengemeinden durch ein so umranktes Umlagenrecht zu weltlichen Einrichtungen werden. Sagen wir es gerade heraus, sie werden eben örtliche Staatsanstalten, ähnlich etwa wie die Versicherungsanstalten der Arbeiterversicherung. Aber sie werden es erst, sie sind es noch nicht und sie sollen es nach der Verfassungsurkunde nicht sein und auch nicht werden, es sei denn durch eine tiefgreifende Verfassungsänderung.

Nun hat man natürlich versucht, die Berechtigung des Gesetzgebers mit allerhand Gründen zu retten. Der fadenscheinigste aller Gründe ist offenbar die Behauptung, die Kirchengemeinden und das Umlagerecht bestehen in der Praxis schon lange, sie ruhen auf dem Gemeindeedikt von 1834 und auf dem Umlageedikt von 1819. Daß beides nicht der Fall ist, hat v. Seydel an zitierter Stelle nachgewiesen. Er ist nie widerlegt worden — außer durch die Praxis, die jedenfalls dadurch nicht verfassungsmäßig geworden ist, daß sie von der Praxis selbst nicht angefochten worden ist. Die Praxis tut sich selbst selten ein Leid an. Jetzt soll sie ihre Sanktion erhalten, indem die Kirchengemeinden ihrer wahren Eigenschaft als innerkirchlichen Einrichtungen entkleidet und in Staatsanstalten umgewandelt werden sollen.

In der protestantischen Kirche ist man sich der innerkirchlichen Natur dieser Gemeinden bisher vollbewußt gewesen. Ob man sich durch den Kodex des Umlagerechtes verlockt, dieses uralten schon vorreformatorischen Rechtes begeben wird, das ist nun die Frage. Auch die katholische Kirche hat ihre örtlichen innerkirchlichen Gemeinden in den Pfarreien. Man nennt sie da nur nicht so. Aber selbst wenn man sie nicht hätte, würde man durch die K.G.O. genötigt, sie zu schaffen, wenn diese Glaubensgesellschaft nicht in noch höherem Maße als die protestantischen zum Staatsinstitut werden soll.

Durch Art. 1 Abs. III weist der Entwurf den etwaigen Vor-

Digitized by Google

wurf zurück, als mische er sich in Organisationsfragen der katholischen Kirche. Durch Verfassungsinterpretation erklärt er, daß die katholischen Kirchengemeinden und ihre Vertretungskörper nicht Organe der inneren Kirchenverfassung seien. Das ist in vollem Sinne eine Interpretation der Verfassung, nämlich des verfassungsmäßigen Begriffs der inneren Kirchenangelegenheiten. Und der Sinn davon ist ganz offenbar kein anderer als daß die katholischen Kirchengemeinden politische Spezialgemeinden sein sollen ebenso wie die protestantischen.

Nun dürfte wohl der Einwand erwartet werden, daß die örtlichen Kirchengemeinden schon immer etwas weltliches gewesen seien, weil ihnen die weltliche Angelegenheit der Vermögensverwaltung zustand und weil ihnen das Gemeindeedikt von 1834 sogar eine Organisation gegeben hat.

Dem ist aber nicht so. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens ist recht eigentlich k e i n e weltliche Angelegenheit. Man gleitet hier nämlich gar leicht unvermerkt über eine Scheinbrücke aus einem Reich in ein ganz anderes. Das eine Reich sind die kirchlichen Angelegenheiten, das andere sind die staatlichen (weltlichen). Die Scheinbrücke ist folgende Gedankenhilfe. Auch die Kirchen haben außer ihren eigentlich kirchlichen, das ist Glaubenssachen, auch noch gewisse weltliche Bedürfnisse. Weltliche d. i. materielle Bedürfnisse werden nun schlechthin, scheinbar ganz als selbstverständlich, mit weltlichen d. i. Staatsangelegenheiten gleichgestellt. Das ist aber ein großer Irrtum; denn die weltlichen Bedürfnisse der Kirchen sind primär kirchliche Angelegenheiten. Es steht ihnen zu, selbst zu bestimmen, was sie zum Gottesdienste und zum sonstigen kirchlichen Leben brauchen und sie haben auch das Recht, diese Bedürfnisse zu befriedigen und ihr Vermögen zu verwalten.

Das ortskirchliche Stiftungsvermögen ist Kirchenvermögen. Was damit zu geschehen habe, das zu bestimmen, ist Sache der Kirchen, nicht des Staats.

Auf den schwachen Pfeilern jener Scheinbrücke glaubt man jedoch dahin zu kommen, daß nunmehr das Ortskirchenvermögen zwar kirchliches Eigentum, seine Verwaltung aber eine weltliche Angelegenheit sei.

Digitized by Google

Aus der Verfassungsurkunde indes läßt sich der strikte Beweis erbringen, daß dies nicht der Fall ist.

Die V.U. stellt bekanntlich die gegensätzlichen Begriffe der „inneren Kirchen-Angelegenheiten" und der „weltlichen Gegenstände" in § 38 und § 64 des Rel.Ed. einander scharf gegenüber. In diesem Gegensatz ist das „Schlagwort" Trennung von Kirche und Staat eine sehr positive Realität geworden, es ist ein verfassungsrechtliches Prinzip von der denkbar gewichtigsten, praktisch rechtlichen Wirkung, daß jene Gegenstände dem Anrodnungsrecht der Kirche, diese aber dem Anordnungsrecht des Staates unterliegen. Es kommen dann noch die „Gegenstände gemischter Natur" (§§ 76) hinzu, die der Sache nach zu den inneren Kirchen-Angelegenheiten gehören (§ 76 Abs. I) und deshalb ebenfalls dem kirchlichen Anordnungsrecht unterliegen (§ 77). Sie sind aus jener Gruppe nur deshalb herausgehoben, weil sie „die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben". Und nur um dieser Beziehung willen hat die Verfassung in diesen Sachen der weltlichen Obrigkeit ein Mitwirkungsrecht bei den Anordnungen der kirchlichen Gewalt eingeräumt, und hat sie ihr ferner gestattet, von allen Anordnungen der kirchlichen Gewalt Einsicht zu nehmen und durch eigene „Verordnungen" dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte.

Staatsaufsicht in den innern Kirchenangelegenheiten, unbeschränktes Anordnungsrecht in den weltlichen Gegenständen und Mitwirkungsrecht in den gemischten Gegenständen, das ist die klare Richtschnur der Verf.Urk.

Der Geber der Verfassung hat nun wohl vorausgesehen, daß schon die Abgrenzung der inneren und weltlichen Gegenstände durch die Begriffe Kirche und Staat allein nicht fest genug bestimmt sei und hat zumal angesichts der wichtigen rechtlichen Bedeutung dieser Abgrenzung jene Beispielsreihen der §§ 38 und 64 aufgeführt, in denen mit bindender Kraft für beide Teile gesagt ist, was jedenfalls der Kirche und was jedenfalls dem Staat zugehöre und er hat dabei für beide Teile offen gelassen, was etwa weiterhin aus Begriff

Digitized by Google

und praktischer Politik folgend dem Kirchlichen oder Staatlichen noch zuzufügen sei. Die Einleitungsworte im kirchlichen Verzeichnisse „dahin gehören a) b) c)....“ lassen die bewußte Unvollständigkeit der Aufzählung klar erkennen. Es ist indes in den Verzeichnissen nicht etwa nur ein zufälliges Beispielschaos zu erblicken, sondern was weiterhin noch da oder dorthin zu zählen sei, *das muß sich der Art des Gegenstandes nach jeweils der einen oder anderen Reihe anpassen.*

Der Geber der Verfassung hätte sich hier die immerhin mehr didaktische als scharf abgrenzende Reihenbildung zur Not ersparen können. Das Gleiche hätte er, wenn Unsicherheit absolut vermieden werden sollte, streng genommen bei den Gegenständen gemischter Natur nicht tun dürfen. Hier mußte der Klarheit und Sicherheit der Rechtsbildung und Rechtsübung zu lieb ein abschließendes Verzeichnis gegeben werden. Da dies aber aus politischen Gründen nicht geschah, so bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, welche Gegenstände außer den angeführten noch hierherzurechnen seien. Das Ermessen der Staatsregierung ist nur insofern ein gebundenes, als jedenfalls die im § 38 aufgeführten Gegenstände „innerer“ Natur nicht als gemischter erklärt und behandelt werden dürfen [1]), es sei denn kraft eines die Verfassung ändernden Gesetzes.

Nach diesen allgemeinen und allbekannten Regeln ist nun der Platz zu suchen, wohin die Kirchengemeinden im Sinne des Entwurfs gehören. Eine andere Regel der Bestimmung als diese gibt es nicht. Insbesondere kann die Praxis eine solche nicht bilden. Und da die K.G.O. sich nicht als ein verfassungsänderndes Gesetz ausgibt, so ist anzunehmen, daß der Entwurf sich jenen Regeln der Verfassung gefügt habe oder doch zu fügen habe.

Der Entwurf nun behandelt die Kirchengemeinden mit allem, was sie in sich schließen und was sich ihnen anschließt, schlechtweg als weltliche Gegenstände.

Daß sie das ihrer Natur nach nicht sind, ist ohne weiteres klar. Da sich nämlich jene beiden Verzeichnisse des §§ 38 und 64 durchweg

---

1) Vgl. Piloty-von Sutner, Verf.Urk. des Königreichs Bayern S. 133 zu § 76 Nr. 1.

Digitized by Google

als Angelegenheiten, Aufgaben, Zwecke verschiedener Subjekte des öffentlichen Rechtes, des Staates oder der Kirche darstellen, so ist anzunehmen, daß für die kirchliche oder weltliche Natur der Kirchengemeinden eben auch in erster Linie der Zweck bestimmend sein muß. Daß aber die Kirchengemeinden kirchliche Zweckinstitute sind, das sagt nicht nur ihr Name, sondern das gibt, mit Worten wenigstens, der Entwurf allenthalben, auch in seinen Motiven zu erkennen, obgleich der Gesetzgeber diese Gemeinden mit dem Umlagerecht, dieser Perle aus der Krone seiner eigenen Finanzhoheit, ausstattet. Als kirchliche Zweckinstitute sind sie ja schon durch die Ausschließlichkeit ihrer Richtung auf die örtlichen Kirchenbedürfnisse und durch den Auftrag der Verwaltung des örtlichen, kirchlichen Stiftungsvermögens gekennzeichnet. Gegen alle sonstige Gepflogenheit nimmt der Entwurf sogar in seine Eingangsformel diese Zweckrichtung auf.

Wozu das? Man sieht, es geschieht etwas besonderes. Der Entwurf will klar erkennen lassen, daß er etwas Kirchliches regelt und dennoch scheint seinem Verfasser gar kein Bedenken über die staatliche Zuständigkeit zu kommen. Wir wollen nicht annehmen, daß er dabei nach dem Grundsatze verfahre, „ubi actor non est“ und so kalkuliere, die einvernommenen kirchlichen Oberen haben kein prinzipielles Bedenken. Auch ist wohl nicht anzunehmen, daß diese ihr geistliches Anordnungsrecht um des Umlagerechtes willen und für ihre häufige Einvernahme hinzugeben geneigt seien. Beide Teile wissen ja, daß eine Verfassungsänderung auf solche Weise nicht umgangen werden kann und daß schließlich auch der Landtag noch als „actor“ vorhanden ist.

Man ist also anscheinend allseits überzeugt, daß eine weltliche Angelegenheit vorliege. Und doch liegt eine solche ganz offenbar nicht vor.

Nicht nur die Natur der Kirchengemeinden als kirchlicher Zweckinstitute spricht dagegen. Dies allein würde nämlich aus besonderem Grunde nicht genügen, die Eigenschaft der inneren Kirchen-Angelegenheit annehmen zu müssen. Prüfen wir nämlich das Verzeichnis der weltlichen Gegenstände nach obiger Regel genau, so zeigt sich, daß unter ihnen neben rein staatlichen Dingen in lit. g und h solche

Digitized by Google

Gegenstände, nämlich die Zulassung zu Kirchenpfründen und die Einrichtung der Kirchenlisten aufgeführt sind, welche auch eine kirchliche Zweckrichtung haben und offenbar gemischter Natur sind und daß sich unter lit. f sogar ein Gegenstand findet, der offenbar rein kirchlich ist, nämlich die allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude (kirchliche Baulast).

Wir müssen also annehmen, der Verfasser des Entwurfes verlängert in Gedanken das Verzeichnis des § 64 um die Kirchengemeinden nach der Analogie der Baulast.

Nun haben wir ja oben zugegeben, daß das Verzeichnis der weltlichen Angelegenheiten in § 64 kein absolut abschließendes ist. Wir haben damit aber angesichts des Umstandes, daß nach den Eingangsworten des § 64 „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände" diese unsre Auffassung schon eine der extensiven Interpretation äußerst entgegenkommende ist. Um so mehr aber muß, wenn nicht die Grenzen zwischen Staat und Kirche völlig aufgehoben werden sollen, daran festgehalten werden, daß dem Verzeichnis des § 64 doch nur solche Gegenstände angeschlossen werden dürfen, bei denen eine offenbare Analogie des Zweckes vorliegt.

Dies ist aber zwischen der Baulast und den Kirchengemeinden des Entwurfes weitaus nicht genügend der Fall. Wären die Kirchengemeinden des Entwurfes nur Baulastverbände, so könnte man allenfalls die Auffassung des Entwurfes billigen. Aber das sind sie ja durchaus nicht. Die Kirchengemeinden des Entwurfes sollen ja künftig die Träger und Befriediger nahezu aller örtlichen Kirchenbedürfnisse sein. Und dann, was der Entscheidende ist, die K.G.O. beabsichtigt, durch staatsgesetzliche Regel den Begriff und Umfang der örtlichen Kirchenbedürfnisse überhaupt festzulegen und überträgt auch noch den von ihr zu regelnden Kirchengemeindeorganen durch die Generalklausel des Art. 12 Abs. II das Recht, durch „gesetzmäßige Beschlüsse" alles, was sie wollen, zu umlagefähigen Ortskirchenbedürfnissen zu erklären.

Das ist denn nun doch etwas ganz anderes als die Regelung der Baulast.

Bedenken wir vor allem den engen Zusammenhang zwischen

Digitized by Google

den materiellen kirchlichen Bedürfnissen und dem inneren kirchlichen Leben. Da nun einmal die christlichen Bekenntnisse so beschaffen sind, daß ihr Kultus, also ihre innerste Angelegenheit nicht in stiller Andacht besteht, sondern einen kostspieligen Apparat braucht, so ist das Kirchenbedürfnis eine mit der innersten kirchlichen Angelegenheit, dem Gottesdienst, unlöslich verbundene Sache. Ein Beschluß über ein Kirchenbedürfnis kann geradezu ein Beschluß über Art und Umfang des Gottesdienstes sein. Das Gleiche gilt von der in § 38 aufgeführten geistlichen Amtsführung und teilweise auch von den anderen dort aufgeführten Dingen. Wer also die Beschlußfassung über die Kirchenbedürfnisse in Händen hat, der hat die Kirche selbst in Händen. Die innere Natur der Kirchengemeinden folgt aber schon daraus mit Notwendigkeit. Der Entwurf erst verweltlicht die Gemeinden im vollen Sinn des Wortes, das heißt, er gibt ihnen ein Gepräge, das ihnen nicht zusteht und, welches ihnen zu geben, dem Staat nicht zusteht.

Es kommt aber noch etwas hinzu, das ist die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens und des Kirchengemeindevermögens. Die Verwaltung dieser Vermögensmassen ist durchaus eine kirchliche Angelegenheit, für welche sich in § 64 auch nicht der geringste Anhalt zu einer Analogie findet. Im Gegenteil! Die Verfassungsurkunde handelt vom Vermögen der Kirche geflissentlich in dem zweiten, die inneren Kirchenangelegenheiten umfassenden Kapitel des zweiten Abschnittes und setzt hier die örtliche Kirchenverwaltung als eine innere Angelegenheit voraus. [1]) Sie ist in diesem Formale aller-

1) Meurer erklärt rundweg das ganze Kirchenvermögensrecht für Staatsrecht. Er beruft sich zur Begründung dessen auf V.U. Tit. IV § 19 Abs. VI und Rel.Ed. § 64 lit. b. Es ist aber hier und dort nur von Vermögensrechten und nicht von der Vermögensverwaltung die Rede. Die V.U. sagt nichts weiter, als daß es neben dem allgemeinen staatlichen kein besonderes Recht des vermögensrechtlichen Verkehrs der Glaubensgesellschaften gibt, sie sagt aber mit keinem Wort, daß die kirchliche Vermögensverwaltung weltliche Angelegenheit sei und dem Recht der Normierung durch den staatlichen Gesetzgeber unterliege. Die Verf.-Urk. leidet noch nicht unter dem von Meurer mit Recht verwünschten „Verquickungssystem". Das Verquickungssystem beginnt erst in der Praxis, welche sich Schritt für Schritt immer mehr der kirchlichen Vermögensverwal-

Digitized by Google

dings nicht ganz konsequent, denn sie enthält auch in dem von den „bürgerlichen", d. i. weltlichen Beziehungen handelnden zweiten Kapitel des dritten Abschnittes und zwar in einer wichtigen Sache eine Bestimmung über die kirchliche Vermögensverwaltung. Aber gerade hier (§ 75) zeigt es sich, wie der Geber der Verfassung diese Verwaltung beurteilt. Er stellt sie unter den königlichen Schutz und unter die königliche Aufsicht und gibt dem König ausdrücklich nicht das Recht der Gesetzgebung, wie er es dem Staat in § 65 für die weltlichen Sachen des § 64 einräumt. Und wenn § 75 anordnet, daß Schutz und Aufsicht „nach den hierüber gegebenen Gesetzen" zu handhaben sind, so heißt das nichts weiter, als daß der König sich in diesen Funktionen nicht über die gesetzlichen Regeln des vermögensrechtlichen Verkehrs hinwegsetzen werde, nicht aber heißt es, daß der Staat berechtigt sei, die Angelegenheit der Verwaltung selbst schlechthin als weltliche zu behandeln und ihre Ordnung zum Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung zu machen. Daß das Gemeindeedikt von 1834 und der Landtagsabschied von 1892 sich über diese Schranke hinweggesetzt und die Notinstitute der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeinderepräsentation geschaffen haben, ist zwar eine Tatsache gesetzgeberischer Praxis, welche durch die Unbeholfenheit der Glaubensgesellschaften veranlaßt war, sie ändert aber nichts an der juristischen Anfechtbarkeit jener Gesetze und wenn irgendwo zu sanieren ist, so ist es eben da. Der Entwurf aber tut, statt zu heilen, das Gegenteil und fährt fort, die Kirchengemeinden als politische zu konstruieren und damit die Kirchen selbst an den Wurzeln in Staatsinstitute umzuwandeln. Die kirchlichen Oberen aber sehen, wie das geschieht und nehmen ruhig ihr Recht der Einvernahme in Empfang.

Nun könnte man, um diesen gewaltsamen Zugriff des Staates

---

tung — ohne Not — angenommen hat und nun den der Verfassung nicht entsprechenden Zustand durch ein gewöhnliches Gesetz zu legalisieren sucht. Es kann übrigens nicht bestimmt genug hervorgehoben werden, daß das ganze bisherige System der staatlichen Einmischung in die Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung den Charakter der Kuratel trägt und nicht den der autonomen Staatsleitung, wie es im Grunde doch erst durch den Entwurf eingeführt werden soll.

Digitized by Google

zu rechtfertigen, noch von einem politischen Notstand sprechen. Rechtlich ist das natürlich nicht gedacht, aber — in der Not macht der Staat Gesetze. Mögen die Glaubensgesellschaften sich als unfähig zur Selbstordnung ihrer Angelegenheiten erwiesen haben, nun dann mögen sie auch aus Schaden klug werden. Man mutet als Erzieher gleiches sogar Kindern zu ihrem Vorteil zu. Den Schutz des Staates aber in eine Vormundschaft zu verwandeln, halte ich auch nicht politisch und zwar weder im Interesse der Glaubensgesellschaften noch im Interesse des Staates für ratsam.

Schutz kann der Staat natürlich in sehr verschiedenem Grade und in sehr verschiedener Form gewähren. Den Glaubensgesellschaften gegenüber ist derselbe Staatsschutz geboten wie allen anderen Personen und Korporationen gegenüber. Es ist der allgemeine Rechtsschutz und der allgemeine polizeiliche Schutz. Dies aber sollte ihm und den Glaubensgesellschaften genügen. Er tut genug, wenn er ihnen für den vermögensrechtlichen Verkehr die Anerkennung als Korporation und damit volle Rechtsfähigkeit einräumt und wenn er dann ihren örtlichen Vermögen auch noch Rechtsfähigkeit und gar die Vorrechte der öffentlichen Stiftungen gibt, dann hat er getan, was er konnte. Was darüber ist, das ist vom Uebel.

Wie die Glaubensgesellschaften sich örtlich im einzelnen organisieren mögen, das ist ihre Sache.

Greift er anordnend auch in diese Sache ein, so verletzt er die Kirchen an ihrem empfindlichsten Punkte, an ihrem Bewußtsein der Selbstverantwortung. Wer sich aber in ökonomischer Hinsicht nicht selbstverantwortlich weiß, der ist nach natürlichem Gesetze auch nicht frei in den übrigen Beziehungen seines Lebens.

Und für den Staat entspringt aus der Uebernahme solcher fremder Geschäftsführung ebenfalls kein Heil. Er übernimmt nicht nur eine dornenvolle Aufgabe zu seinen übrigen, sondern er bringt sich, je nach Umständen, auch in Abhängigkeit. Denn wie die Kirchen ihren Helfer Staat zu bedrängen wissen, das lehrt uns das ganze öffentliche und — nichtöffentliche Leben unserer Zeit wahrlich zur Genüge.

Die faktische Unfähigkeit und Unwilligkeit mancher örtlicher Kirchenorgane zu den Geschäften der örtlichen Vermögensverwal-

Digitized by Google

tung, ist zunächst eine bedauerliche Tatsache, gegen welche die Glaubensgesellschaften selbst durch mancherlei Maßnahmen, besonders durch Besserungen in der praktischen Erziehung der Geistlichen und durch Heranziehung von Laien zu diesem Geschäfte ohne Staatshilfe aufzukommen hätten und aufkommen könnten.

Erblickt aber der Staat in jener Unfähigkeit oder Unwilligkeit für sich selbst eine Gefahr oder stört ihn die daraus folgende fiskalische Bedrängnis durch begehrliche oder unzufriedene kirchliche Organe in seiner eigenen Haushaltsführung, so gibt ihm die Verfassungsurkunde ein voll genügendes Recht zu seinem eigenen Schutz.

Er hat es jederzeit in der Hand, die innerkirchliche Angelegenheit der örtlichen Vermögensverwaltung *als einen „Gegenstand gemischter Natur"* im Sinne des § 76 zu erklären. Den hier beispielsweise angeführten Gegenständen reiht sich die örtliche Vermögensverwaltung zwanglos an. Das für solche Gegenstände bestehende staatliche Mitwirkungs- und Verbotsrecht würde auch vollkommen genügen, um ihn einerseits vor jenen lästigen und häufig übergreifenden Bedrängnissen zu bewahren und um andererseits den Glaubensgesellschaften die erwünschten Dienste in Sachen ihrer Vermögensverwaltung zu leisten. Der Gesetzgeber könnte auf dieser Grundlage auch Anordnungen geben, durch welche er seine Kuratel näher bestimmte, ohne doch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, welches der § 77 für diese Gegenstände wahrt, zu verletzen.

Es bliebe zudem jeder Konfession überlassen, die ihren organischen Prinzipien entsprechenden gemeindlichen Einrichtungen zu treffen und diese bräuchten nicht in eine einzige Uniform gebannt zu werden, wie das nach dem Entwurf geschehen soll.

Das Umlagerecht freilich kann der Staat nicht vergeben, ohne sich selbst zum Gesetzgeber der inneren Angelegenheiten zu machen.

Sobald die Glaubensgesellschaften für ihre lokalen Verbände dieses Recht erstreben — oder richtiger — sobald sie erstreben, dasselbe Recht, welches sie bisher auf schwanker Rechtsgrundlage üben, auf festerer Grundlage künftighin zu behalten und zu üben, gibt es für sie kein Entrinnen aus dem Banne der staatlichen Anordnung und Reglementierung. Denn wo immer der Staat etwas aus dem Bereich seiner Hoheit an andere abgegeben hat, da hat er

Digitized by Google

es nicht umsonst getan, es sei denn zu seinem Schaden. Das Umlagerecht schlechthin als Geschenk hinzugeben, ohne damit materielle und formelle Normen des Gebrauchs zu verbinden, würde dem Staate nur sein Gegner raten können. Und weder Kuratel noch Aufsicht wird gegenüber den umlageberechtigten Gemeinden entbehrlich sein, wenn Mißbrauch zum Schaden des Staates oder der Kirchengemeinden selbst verhütet werden soll.

Das hat der Verfasser des Entwurfes sich reiflich überlegt, wie er überhaupt ein guter Kenner des politischen Gemeinderechtes ist. Daß er von dieser Kenntnis her Vorsicht gelernt hat, ist nicht zu übersehen. Er weiß vor allem, daß die Steuerkraft eines Volkes kein Gut ist, mit dem man verschwenderisch umgehen kann, ohne sich selbst zu strafen und daß eine Kuh, die von zwei Nachbarn gemolken wird, bald ausgemolken ist. Aus diesem Grunde hat er ja der Staatsaufsicht das Heft des richtenden Schwertes fest in die Hand gedrückt. Sie entscheidet nach den Grundsätzen des Gesetzes, was dem Staat und was der Kirche gebühre.

Wir haben indes den Kirchenumlagen gegenüber unseren prinzipiellen Standpunkt oben schon bestimmt. Die Glaubensgesellschaften denken im Stillen ebenso, sie wissen genau, daß Umlagezwang und Glaube schlecht zusammenpassen. Aber sie sagen sich: Wir können uns ja das Recht geben lassen, ob wirs üben werden, das behalten wir uns vor. Irren sie auch angesichts des aufsichtlichen Rechtes der Zwangsetats in dieser Erwägung, so ist ihnen doch dieser Irrtum vielleicht nicht allzu verhängnisvoll, denn die Staatsaufsicht wird den Gemeinden im konkreten Falle, obgleich der Entwurf sie formell dazu ermächtigt, doch nicht leicht eine Umlage aufdrängen oder eine Erhöhung erzwingen, die von der Gemeinde selbst nicht gewollt wird.

Immerhin ist es den Glaubensgesellschaften kaum mehr zu verargen, wenn sie das Anerbieten der Umlageberechtigung annehmen, als es dem Staate zu vorzuwerfen ist, daß er es ihnen macht. Er sollte das nicht tun, es paßt nicht zu ihnen.

Da nun das kirchliche Umlagerecht durch die Praxis — sei es mit oder ohne Wissen und Willen des Gesetzgebers — in die Ordnung der örtlichen Kirchenverwaltung hereingekommen ist und so, wie es

Digitized by Google

besteht, auf die Dauer ganz gewiß nicht gehalten werden kann, so würde es sich empfehlen, wenn der Gesetzgeber, statt um diesem Rechte einen festen und dauernden Boden zu geben, dasselbe beseitigte und an seiner Stelle die lokalen Kirchenverwaltungen auf die Bildung freiwilliger Vereine mit kirchlichen Bauzwecken und sonstigen verwandten Zwecken hinzuweisen. Und will man ihnen durchaus auch noch ein Zwangsrecht geben, so kann man sie ja berechtigen — um Prozeßführungen zu ersparen —, die Beitrags-Ausstandsverzeichnisse der lokalen Bauvereine für vollstreckbar zu erklären. Hiernach würde dann zwischen den kirchlichen Zweck und den staatlichen Zwang doch noch eine Stufe der Freiwilligkeit, Beitritt und Austritt beim Bauverein, eingeschoben.

Der Entwurf ist mit der Entfernung der Umlage aus seinem System freilich eine entmannte Kreatur. Allein das wäre wahrlich kein Unglück, denn was er mit seiner umlageberechtigten Kirchengemeinde schafft, das hat keinen Segen. Er konstruiert eine Gemeinde draußen im Lande, nimmt ihr aber durch Vorenthaltung der wichtigsten Selbstverwaltungsrechte sofort diesen Charakter und läßt sie zur ortskirchlichen Zwangsanstalt erstarren und zugleich legt er überall an diese kommunalen Zwergwesen die Zündschnur der Umlage, über deren Gebrauch der Oberfeuerwerker „Staatsaufsicht" verfügt.

Wir haben also dann in Bayern außer dem Staatssteuersystem noch den doppelten Apparatus von allgemeinpolitischen und kirchenpolitischen Umlagen. Die beiden Ministerien des Innern mögen das Maß ihrer inneren Macht am Umlageprozentsatz messen. Das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aber verdient künftighin, seinen Namen in Ministerium für innere Kirchen- und Schulangelegenheiten umgewandelt zu erhalten. Wo aber ist die Stelle, die den Staats-, Gemeinde- und Glaubensgenossen vor Ueberlastung mit Steuern schützt? Der Finanzminister wird nur seine Staatssteuern, der Minister des Innern nur seine politischen Gemeindeumlagen, der Minister des Innern f. K. u. Sch.A. nur seine Kirchenumlagen im Sinne haben — gar nicht zu gedenken noch der Tarifsorgen des Verkehrsministers. Es fehlt entschieden an einem Ministerium für Verhü-

Digitized by Google

tung von Steuerüberbürdungen. Wo ist da die Hilfe? wo die ausgleichende, alles weise abwägende Stelle?

Ich glaube wirklich, es wäre am besten, man entfernte in letzter Stunde noch die odiose Kirchenumlage und wandelte sie in freiwillige kirchliche Vereinsbeiträge um. Das entspräche besser dem Kulturstande unserer Zeit, dem Wesen des Glaubens und der Kirche, den wahren Bedürfnissen des Staates und dem inneren und äußeren Nutzen der Gläubigen. Das Verhältnis der Gläubigen zu ihrem Ortspfarrer kann ja an Innigkeit und Aufrichtigkeit nur verlieren, wenn der Gläubige allmählich entdeckt, daß der Herr mit dem freundlichen Gesicht und dem gütigen Wesen eine Schraube bei sich führt, die ihm der Finanzminister im Kultusministerium zugesteckt hat und mittels welcher man um Geld angebohrt wird.

Wenn der Gesetzgeber sich eines besseren besinnt und die Angelegenheit als das, was sie ihrer Natur nach ist, behandelt, nämlich als eine „gemischte" im Sinne des § 76 Rel.Ed., dann bleibt und kommt alles auf den rechten Weg. Die Kirche bleibt für ihre Sachen verantwortlich, sie behält das Anordnungsrecht in Angelegenheiten ihrer Vermögensverwaltung, sie soll in Zukunft mehr davon Gebrauch machen als bisher und dafür weniger den staatlichen Dingen zustreben. Sie soll darauf ausgehen, die zahlreichen, schon bestehenden staatlichen Anordnungen im Gebiete ihrer Vermögensverwaltung durch ihre eigenen Anordnungen abzulösen. Der Staat aber begnüge sich mit dem, was ihm die §§ 77, 78 des Rel.Ed. zumuten.

Kann eine Kirche sich darüber beschweren, wenn man sie für mündig erklärt? Und muß der Staat nicht den Tag begrüßen, an welchem er sich einer ihm fremden, allmählich zugeschobenen Mühe, wofür er niemals Lohn oder Dank erntet, entledigt weiß? Mindestens könnte er sich diese Mühe sehr viel leichter machen, als er es bisher schon getan und nun gar noch mit dem Entwurfe zu tun vorhat.

Digitized by Google

VI. Schlußwort.

Die Kirchengemeinden des Entwurfes decken sich ganz und gar nicht mit dem, was man nach innerem Kirchenrecht unter solchen versteht. Das scharfe Geschütz der Umlage bringt einen dem Wesen der Sache völlig fremden Ton herein. Das Paradoxon: Staatszwang für Glaubenszwecke wird sich auch in der Praxis ganz zuverlässig in einer den kirchlichen Interessen ungünstigen Weise bemerklich machen. Am besten wäre es noch, man zankte sich offen und ehrlich um diese öffentliche Abgabe, die, sobald es ans Bezahlen geht, ja doch um nichts vornehmer ist als irgend eine andere öffentliche Abgabe. Schlimmer schon wäre es, wenn Heuchelei und Strebertum den natürlichen Kampf um die Umlage zu unterdrücken vermöchten, sodaß schließlich ein kleines Konsortium konfessioneller Tonangeber die Sache in die Hand bekömmt und die Kirchenverwaltung als Geschäft dirigiert.

Kirchengemeinde im eigentlich kirchlichen Sinn ist die Gemeinschaft der Parochianen. Es sind die gläubigen Leute, die sich um eine Pfarrkirche und deren Pfarrer schaaren. Die wahrhaft Gläubigen bildeten von jeher den Kern der Kirchengemeinde. Nun ist es ja natürlich schwer, einem Konfessionellen anzusehen, ob er wirklich gläubig ist oder nicht. Die K.G.O. nimmt darauf in ihrer Wahlrechtsordnung begreiflicher Weise kaum Rücksicht. Zwar gehen die Exkommunizierten nach Art. 44 der Wählbarkeit und die wegen Gotteslästerung, Beschimpfung der eigenen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche, sowie die wegen Verbrechens oder Vergehens in bezug auf den Eid oder wider die Sittlichkeit verurteilten Konfessionellen neben anderen Bestraften des Wahlstimmrechtes verlustig: allein das ist doch nur eine kleine Auswahl ganz besonders Unwürdiger.

Will man überhaupt den gemeindlichen Gedanken gelten lassen und ernst nehmen und will man die Wahlrechte, insbesondere die Wählbarkeit zur Kirchenverwaltung nach dem Maße dessen bestim-

Digitized by Google

men, was Einer seiner Kirche als Gläubiger wert ist, so müßte die Wahlordnung auf ganz anderer Grundlage als im Entwurf geschehen, aufgebaut werden. Vor allem dürften bei diesem Geschäfte nun einmal die Frauen nicht ausgeschlossen werden, sind es doch überwiegend die Frauen, die sich im Kirchenbesuch und sonstigen Uebungen als das den kirchlichen Dingen nähere Geschlecht qualifizieren.

Der Entwurf macht etwas ganz anderes in willkürlicher Weise zur Kirchengemeinde, als was es tatsächlich und wirklich ist.

Der Entwurf präsumiert ein lebendiges kirchliches Interesse bei allen männlichen, fünfundzwanzigjährigen, selbständigen und reichsangehörigen Bekenntnisgenossen, die im Gemeindebezirk wohnen und mit Steuer veranlegt sind. Ihnen allein ist das aktive Wahlrecht zur Kirchenverwaltung vorbehalten und mit 30 Jahren können diese Männer auch gewählt werden, wenn sie nur nicht dem geistlichen Berufe angehören, nicht exkommuniziert sind, wenn sie ferner die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht verloren haben und ihr Wohnsitz im Kirchengemeindebezirk ein ständiger ist. Das Stimmrecht in der Kirchenversammlung tritt schon mit der Volljährigkeit ein.

Mit diesen Kathegorien der Wahlstimmberechtigten und Wählbaren schafft der Entwurf eine obere Schicht von Glaubensgenossen, eine Art kirchlichen Gemeindebürgerrechts in jeder Kirchengemeinde.

Nun ist es ja im Sinn einer politischen Gemeindeordnung ganz richtig gedacht, daß den steuerzahlenden Männern von einer gewissen Altersstufe ab die auf die Umlage bezüglichen politischen Rechte eingeräumt werden sollen.

In Praxi sind das aber gerade die Leute, an welche das eigentliche kirchliche Gemeindeleben weniger herantritt. Es wird so kommen, daß die Frau in die Kirche, der Mann in die Kirchenversammlung geht. Und das scheint mir doch widersinnig zu sein. Und wenn etwa durch Umlagepflicht und Wahlrecht auch das Interesse am eigentlichen kirchlichen Leben gesteigert werden soll, so wäre das doch eine recht sonderbare Politik der Frömmigkeitserziehung.

Ja, hätte der Mann dann nur wirklich das Bestimmungsrecht! Es ist aber von Selbstverwaltung kaum die Rede. Was Kirchen-

Digitized by Google

bedürfnis ist, das bestimmt das Gesetz und ob es vorliegt und durch Umlage zu decken ist oder nicht, darüber befindet endgültig die Staatsaufsicht. Der Entwurf läßt der sogen. Kirchengemeinde nur ein äußerst beschränktes Selbstbestimmungsrecht. Und er kann, wie zuzugeben ist, auch nicht gut anders — wegen der Umlage.

Nähme man die Umlage heraus, ließe man die Kirchengemeinde als das, was sie bisher im wesentlichen doch gewesen ist, als den freien Verband der Parochianen bestehen und beschränkte man sich von Staatswegen darauf, eine Gemeindeordnung in Gestalt eines Normalstatuts so zu entwerfen, daß es den Glaubensgesellschaften selbst überlassen bliebe, sich desselben zu bedienen oder nicht zu bedienen, so bliebe der innere Charakter der Angelegenheit gewahrt, die Verfassung bedürfte der Aenderung nicht und die Glaubensgesellschaften hätten, wie es früher geschah und wie es ihrem Wesen allein entspricht, den Geldbedarf ihrer örtlichen Verwaltung auf der Grundlage der freiwilligen Leistungen zu beschaffen. Will aber der Gesetzgeber zur Belebung der Selbstverwaltung der Kirche ein übriges tun, so kann er ja den Kirchenbauvereinen und verwandten Verbänden mancherlei Vorzüge privatrechtlicher und prozeßrechtlicher Art einräumen, um dadurch ihre Handlungsfähigkeit zu steigern. Mit Kirchenumlagen aber und Kirchensteuern baut man Kirchen und begräbt man die Religion.

So ist denn dieser Entwurf als ein Verstoß gegen die Verfassung, als ein Versuch der Legalisierung einer höchst bedenklichen Praxis, als eine Gefahr für die Grundlagen des inneren Kirchenrechtes der Glaubensgesellschaften und als eine Belastung der Untertanen mit einer höchst odiosen Steuer prinzipiell zu verwerfen.

Der deutschen Auffassung vom Wesen der Religion hat es von jeher widersprochen, ihre Einrichtungen mit der Gewalt des Staates durchsetzen zu lassen. Zum mindesten ist es ein Fehler, die verschiedenen Konfessionen mittels einer staatlichen Zwangsabgabe unter die Leitung einer gemeinsamen staatlichen Aufsichtsbehörde zu bannen. Eine doppelkonfessionelle Staatskirche muß notwendig mit der Unterdrückung einer der beiden Konfessionen und der Verweltlichung der Religion überhaupt enden.

E. K. L.
6/6/28

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google